

Hinweise zur Mitarbeitervertretungswahl

- Nach § 6 Abs.1 MAVO kann bereits ab 5 Wahlberechtigten, von denen mindestens 3 wählbar sind, eine MAV gebildet werden. Dabei spielt der Beschäftigungsumfang keine Rolle!
- In Einrichtungen mit bis zu 50 Wahlberechtigten kann die MAV im vereinfachten Wahlverfahren gemäß §§ 11a bis 11c MAVO gewählt werden (siehe entsprechende Wahlhilfe).
- Alle Mitglieder des Wahlausschusses haben gem. § 16 Abs. 2 MAVO die Möglichkeit, eine Schulung in Bezug auf ihre Tätigkeit als Wahlausschussmitglied zu besuchen. Hierfür erhalten sie Arbeitsbefreiung. Die Termine und Örtlichkeiten des Katholisch-Sozialen Instituts finden Sie [hier](#).
- Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Eine Person kann jedoch nicht mehrere Stimmen eines Wählers erhalten.
- MAVen, die seit dem 01.03.2024 neu gewählt wurden, brauchen und dürfen keine neue MAV wählen. Die Amtszeit verlängert sich bis zum nächsten gemeinsamen Wahltermin (§ 13 Abs. 5 Satz 2 MAVO).
- Ist in der Einrichtung keine Mitarbeitervertretung vorhanden, so handelt der Dienstgeber nach § 10 MAVO. Er lädt zur Mitarbeiterversammlung ein und leitet sie. Die Mitarbeiterversammlung wählt einen Wahlausschuss, der die Aufgaben, die sich aus dem „Wahlkalender“ ergeben, wahrnimmt und einen Wahltag festlegt.
- Für das Erzbistum Köln wird der 03.04.2025 als Wahltag empfohlen. Die im „Wahlkalender“ aufgeführten Termine ergeben sich aus diesem Datum heraus. Sollte in Ihrer Einrichtung ein anderer Termin festgelegt werden, müssen Sie die Fristen entsprechend neu berechnen. Der einheitliche Wahlzeitraum beginnt am 01.03.2025 und endet am 31.05.2025.
- Um in einigen Einrichtungen der Einstellungspraxis, z.B. bei den Pflegeschülern, gerecht zu werden, kann es sinnvoll sein, nach dem 03.04.2025 zu wählen. Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten sprechen Sie bitte die DiAG MAV Köln an.
- Senden Sie bitte unbedingt das [„Meldeformular zur Neuwahl“](#) (Formular: Wahl 13) mit dem Wahlergebnis an die Geschäftsstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln. Dies ist Grundlage dafür, unseren Service in Anspruch nehmen zu können.
- Sollte in Ihrer Einrichtung keine MAV gewählt werden – bitte trotzdem eine kurze Rückmeldung geben (Formular: Wahl 14)! Geben Sie uns bitte in diesem Fall den Grund für die nicht erfolgte Wahl an: z.B. kein Interesse der Mitarbeitenden, Neuwahl nicht erforderlich, keine Kandidaten, Verhinderung durch den Dienstgeber.
- Änderungen der Zusammensetzung der MAV in der laufenden Wahlperiode bitte unverzüglich in der Geschäftsstelle anzeigen ([Formular \(Wahl15\)](#) zum Download auf unserer Homepage oder Anforderung über unsere Geschäftsstelle) – nur so stellen Sie sicher, dass Sie immer alle wichtigen Informationen, Einladungen und Termine erhalten.
- Machen Sie sich und uns durch eine rege Wahlbeteiligung und / oder durch Ihre Kandidatur zu einer starken Mitarbeitervertretung! Dies ist auch in Ihrem Interesse.
- Nach § 11 Abs. 4a MAVO kann der Wahlausschuss eine reine Briefwahl anordnen. Die Kosten der Briefwahl trägt grundsätzlich der Dienstgeber. [Merkblatt](#).

Erläuterungen zum aktiven und passiven Wahlrecht

1. Aktives Wahlrecht § 7 MAVO

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter/innen:

- die am Wahltag das **18. Lebensjahr** vollendet haben

und

- seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind, § 7 Abs. 1 MAVO.

Wahlberechtigt ist auch, wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist nach Ablauf von drei Monaten. Dies gilt jedoch nur, wenn die Abordnung zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich mindestens weitere sechs Monate andauern wird. Das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung erlischt, § 7 Abs. 2 MAVO.

Wahlberechtigt sind auch überlassene Arbeitnehmer nach AÜG, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind. Mehrere Zeiten bei demselben Dienstgeber werden dabei zusammengerechnet, § 7 Abs. 2a MAVO.

Nicht wahlberechtigt sind die im § 7 Abs. 4 MAVO benannten Personen:

- Mitarbeiter/innen, die unter Betreuung stehen,
- Mitarbeiter/innen, die am Wahltag für mindestens noch 6 Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind (z.B. bei Elternzeit),
- Mitarbeiter/innen, die am Wahltag in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) sind.

2. Passives Wahlrecht § 8 MAVO

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter/innen, die am Wahltag seit:

- mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen,

und

- **davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers** tätig sind, § 8 Abs. 1 MAVO.

Nicht wählbar sind:

- Mitarbeiter/innen, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten befugt sind, § 8 Abs. 2 MAVO. Diese Vorschrift ist eng auszulegen, z.B. Kita Leitungen oder Stationsleitungen haben in der Regel passives Wahlrecht.

Die vorgenannten Fristen, gem. §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 MAVO, gelten nicht bei neuen Einrichtungen (§ 10 Abs. 3 MAVO), dies gilt auch in den Fällen, in denen Einrichtungen zu einer neuen Einrichtung zusammengefügt werden.